

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Darnsee"
im Bereich der Stadt Bramsche,
Landkreis Osnabrück
vom 18.06.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434 i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Darnsee“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es liegt auf dem Gebiet der Stadt Bramsche und wird großenteils durch den natürlichen, 6 bis 8 m tiefen Erdfall-See mit charakteristischer Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation sowie randlich vermoorten Birken- und Erlenwaldbereichen geprägt. Eingerahmt werden diese durch typische Eichenmisch- und Birkenpionierwälder sowie Kiefernforsten auf eher sandigen Standorten. Der Darnsee weist eine gute Wasserqualität auf.

Das Gebiet ist wichtiger Standort für im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie aufgeführte Lebensraumtypen sowie für gefährdete bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 2). Die Grenze verläuft auf der Innenseite der schwarzen Linie des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen halbtransparenten Bandes. In Bereichen, wo keine Flurstücksgrenzen vorhanden sind, verläuft sie an im Gelände nachvollziehbaren Nutzungsstrukturen. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgebliche Karte können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bramsche und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet „Darnsee“ (offizielle EU-Nr. DE-3513-331; niedersächsische Nr. 318) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs.2 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 16 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das NSG ist gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Damit verbunden sind insbesondere:
 - a) die Erhaltung des in der Region geologisch einmaligen Erdfall-Sees, der durch die Auflösung unterirdischer Salzlager durch das Grundwasser entstanden ist,
 - b) die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen, sauberen Darnsees in guter Wasserqualität, mit dauerhaft ausreichenden Wasserstand und mit lebensraumtypischer Verlandungsvegetation aus charakteristischen Wasserpflanzen, Schilf- und Schneidenröhricht,
 - c) die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder der Niedermoore in teils kleinen Buchten und auf vorgelagerten Inseln,
 - d) die Erhaltung und Entwicklung von charakteristischen, naturnahen Laubwäldern auf Sandstandorten,
 - e) die Erhaltung und Entwicklung sonstiger standorttypischer Lebensräume wie z. B. Feuchtgebüsche, Röhrichte, Rieder und Sümpfe,
 - f) die Erhaltung und Förderung charakteristischer, zum Teil bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier-, Käfer-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 - g) die Erhaltung der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (2) Schutzzweck des NSG im FFH-Gebiet im Sinn der Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr.9 BNatSchG ist über § 2 Abs. 1 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **7210* „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*“**

als naturnahes Röhricht mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere der dominant auftretenden Schneide (*Cladium mariscus*) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) **91D0* „Moorwälder“**

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“**

als naturnahes, sauberes Stillgewässer in guter Wasserqualität mit naturnaher Verlandungsvegetation aus Schwimmblatt- und Wasserpflanzen sowie Schilf- und Schneidenröhrichten einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 2. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen; dieses gilt z. B. auch für das Sammeln von Pilzen,
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 5. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,
 6. Erstaufforstungen anzulegen,
 7. das NSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus Gewässern zu entnehmen,
 8. naturnahe Quellbereiche zu fassen,
 9. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Krankenfahrstühle,
 12. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 13. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
 14. der Neu¹- und Ausbau² von Straßen und Wegen,
 15. im NSG und in einer Zone von 250 Metern Breite um das NSG herum unbemannte Fluggeräte zu betreiben,
 16. das Gewässer mit Booten zu befahren.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Rückegassen und Trampelpfade.

¹ Ein Neubau liegt vor, wenn ein neuer, bisher nicht vorhandener Weg entsteht.

² Ein Ausbau liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an einem bereits vorhandenen Weg mit einer Materialzufuhr von mehr als 1,5 to/lfd m, eine Verbreiterung der Fahrbahn bzw. des Regelprofils erfolgt oder der Grad der Versiegelung zunimmt.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall für Handlungen gemäß § 3 Abs.1 Satz 3 Nr. 12 die Zustimmung erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. fachgerecht durchgeführte Maßnahmen an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und Abwendung akuter Gefahren sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig,
 4. die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck ihrer Verjüngung und ohne den Einsatz von Schlegelmähern ist zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung³ der Wege⁴ innerhalb des Regelprofils ohne Einbau von Fremdmaterial und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig,
 6. die ordnungsgemäße Instandsetzung⁵ bautechnisch befestigter Wege ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen, wobei gilt:
 - a) eine Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche und wegebegleitender Einrichtungen unterbleibt,

³ Die Wegeunterhaltung beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche ohne Einbau neuen Materials; eingeschlossen ist das Glattziehen (Grädern) z. B. nach Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport.

⁴ Befestigte, in der Regel wassergebundene Fläche zur Erschließung von Grundstücken

⁵ Die Wegeinstandsetzung beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges einschließlich des Einbaues neuen Materials bis max. 1,5 to/lfd m.

- b) es wird ausschließlich milieugepasstes⁶, natürliches Gesteinsmaterial eingebaut; der Einbau von Materialien wie z. B. Bau- und Ziegelschutt, Schlacken oder Asphaltaufruch unterbleibt,
 - c) überschüssiges Material darf nicht in die an das Regelprofil angrenzenden Bereiche abgeschoben werden,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen⁷ ohne Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche ist zulässig,
 8. die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen ist mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; die Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche sowie das Abschieben überschüssigen Materials in die Wegeseitenräume und die daran angrenzenden Bereiche sind nicht zulässig,
 9. die Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen insbesondere der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. der Ersatz sind mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unmittelbar bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Freibades durch die Stadtwerke Bramsche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig,
 11. die Einleitung von Niederschlagswasser aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben sowie anderen gereinigten Abwässern in Gewässer ist zulässig, wenn sich deren Auswirkungen als mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 dieser Verordnung nachvollziehbar belegt vereinbar erweisen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Verordnungskarte dargestellten Fläche nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
1. eine Absenkung des Grundwasserstandes durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen wie z. B. durch die Neuanlage von Grütten, Gräben oder Drainagen unterbleibt,
 2. eine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen von Geländekanten unterbleibt,
 3. die Anlage landwirtschaftlicher Lagerflächen wie z. B. Mieten oder Silos und das Lagern von Futterballen unterbleiben.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3, § 30 und § 44 BNatSchG.

Darüber hinaus gilt abgeleitet aus dem Schutzzweck, dass in den Moor- und Bruchwäldern auf den Flurstücken 40/2, 41, 59, 61, 81, 83 und 84 der Flur 20 in der Gemarkung Epe keine waldbaulichen Maßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden; zulässig ist ausschließlich das einzelstammweise Fällen oder der gezielte Rückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherung zur Abwendung akuter Gefahren im unbedingt notwendigen Umfang, wobei die Flächen hierbei nur infolge starken Frostes oder Trockenheit befahren werden dürfen.

⁶ Gesteinsmaterial entsprechend der örtlichen Ausgangsgesteine

⁷ Asphaltierte Verkehrsfläche zur Erschließung von Grundstücken

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der Binnenfischereiordnung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Standortbedingungen, der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie der Gewässerufer. Darüber hinaus gelten folgende aus dem Schutzzweck abgeleitete Vorgaben:
1. die fischereiliche Nutzung findet nicht gewerblich oder erwerbsmäßig statt,
 2. die fischereiliche Nutzung ist auf das Angeln von 7 bestehenden Stegen und befestigten Ufern aus im in der Verordnungskarte dargestellten Bereich beschränkt; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können hier bis zu 5 Stege neu angelegt und fischereilich genutzt werden,
 3. über Nr. 2 hinaus ist das Angeln von 5 in der Verordnungskarte dargestellten Stellen aus zulässig,
 4. das Einbringen von Futtermitteln ist nicht zulässig; ausgenommen ist das ordnungsgemäße „Anfüttern“ unmittelbar beim Angeln mit organischem Material im geringst nötigen Umfang,
 5. Fischbesatzmaßnahmen sind nur mit an das Gewässer angepassten heimischen Fischarten zulässig, die zudem in der aktuellen Fassung der Binnenfischereiordnung als genehmigungsfrei aufgeführt sind.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

- (6) Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung des in der Karte dargestellten Steges einschließlich der vorhandenen Zuwegung zur ruhigen Erholung in der bisherigen Weise und im bisherigen Umfang durch den oder die Eigentümer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Standortbedingungen, der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie der Gewässerufer; die Instandsetzung bzw. der Ersatz sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vorher schriftlich anzuzeigen;
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz erstreckt.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

- (11) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des NSG,
 2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die – soweit erforderlich – in einem Fachplan dargestellt sind,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 bis 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1, Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Darnsee“ vom 24.08.1937 außer Kraft.

Osnabrück, den 18.06.2018

LANDKREIS OSNABRÜCK

Dr. Michael Lübbersmann
(Landrat)